

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 18

Freitag, 19. Juli

1918

(Ord. 13. 7. 1918 Nr. 6347.)

Die religiöse Unterweisung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen und höheren Bürgerschulen betr.

Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 16. August 1883 Nr 7153 (Verordnungsblatt des Gr. Bad. Oberschulrats vom Jahre 1883 Nr XIII S. 106 ff.) erlassen wir für den katholischen Religionsunterricht an den Höheren Lehranstalten des Großherzogtums Baden nachstehende Verordnung:

A. Allgemeine Anweisungen.

I. Zweck und Gegenstand des Unterrichts.

1. Der allgemeine Zweck der religiösen Unterweisung an den Schulen, die sittliche und religiöse Bildung als Grundlegung der religiösen Lebensführung, ist auch an den Höheren Lehranstalten als Unterrichtsziel zu erstreben. Dieses Ziel hat zu umfassen: Die Vermittlung der sittlichen und religiösen Erkenntnis, die sittliche und religiöse Bildung des Herzens und Willens und die Anleitung zur Religionsübung durch Unterricht und Gewöhnung.

Bei Vermittlung dieser Erkenntnis, Bildung und Einübung soll an den Bildungsgang der Höheren Lehranstalten Anschluß genommen, die religiöse Erkenntnis dem Bildungsgrad der Schüler entsprechend fortgeführt, aber auch die Entwicklung der geistigen Kraft der Schüler durch die Beschäftigung mit der Religion zum Zwecke der geistigen und religiösen Hebung gefördert werden.

2. Der Aufnahmefähigkeit der Schüler entsprechend hat sich in den drei unteren Klassen der Höheren Lehranstalten der Religionsunterricht an den Stoff und die Methode des Religionsunterrichts für die entsprechenden Altersklassen der Volksschulen anzuschließen und eine im allgemeinen ausreichende Kenntnis der biblischen Geschichte und des Katechismus, verbunden mit der Anleitung zu den allgemeinen Übungen des privaten und öffentlichen

religiösen Lebens, zu vermitteln. Da aber das Schülermaterial ein ausgewählteres ist, soll eine größere Klarheit des Verständnisses und eine angemessene Sicherheit der gedächtnismäßigen Aneignung erreicht werden.

3. In den beiden folgenden Klassen (Untertertia und Obertertia) beginnen die Schüler der Höheren Lehranstalten dem Stand der Volksschulen zu entwachsen und den Einfluß der weltlichen Unterrichtsfächer auf ihre geistige Entwicklung selbst zu fühlen. Diese Klassen bilden eine Übergangsstufe zum methodisch der wissenschaftlichen Behandlung genäherten Unterricht der oberen Klassen der Höheren Lehranstalten. Daher muß der Religionsunterricht das in den vorangehenden Klassen Erlernte durch Repetition abschließend befestigen und durch Heranziehung des dort noch übergangenen, zum Ausbau des religiösen Gedanken- und Werdeganges geeigneten Lehrstoffes erweitern. Dazu kommt mit Rücksicht auf den beginnenden weltlichen Geschichtsunterricht eine erste Einführung in die Geschichte des Reiches Gottes auf Erden in der dieser Altersstufe angemessenen Form. Auch sind die gewonnenen sprachlichen Kenntnisse der Schüler für das Verständnis der Liturgie und die Teilnahme am Gottesdienst nutzbar zu machen.

4. In Sekunda und Prima muß der Religionsunterricht der übrigen Geistesbildung der Schüler entsprechend der wissenschaftlichen Behandlung genähert werden. Wenn es auch nicht möglich ist, die Schüler tief und erschöpfend in die wissenschaftliche Theologie einzuführen, so müssen sie doch zur Überzeugung kommen, daß die katholische Religion auch wissenschaftlich begründet ist, daß alle Einreden gegen den Glauben widerlegt werden können, und daß die vorgebrachten Einwendungen widerlegt worden sind.

Der Primaner soll mit Glaubensfreudigkeit und Liebe zu seiner hl. Kirche die Anstalt verlassen und in sich das Bedürfnis fühlen, mit der Religion, der Grundlage seines sittlichen und ewigen Lebens, sich auch künftig praktisch und geistig zu beschäftigen.

Der Anschluß an den sonstigen Bildungsgang der Schüler erfordert, daß sie in die Quellenliteratur unseres Glaubens dem Stand ihrer Bildung entsprechend eingeführt werden.

5. Von diesen Klassen nimmt wieder die Untersekunda im Religionsunterricht eine besondere Stellung ein, sofern dieser für viele Schüler den schulmäßigen Unterricht in der Religion abschließt, weil sie nach Vollendung dieser Klasse die Lehranstalt verlassen. Für die Mehrzahl der Vorklassen ist sie die erste Klasse der Oberstufe des Religionsunterrichtes, erste Einführung und Grundlegung des der wissenschaftlichen Behandlung genäherten Religionsunterrichtes. Beides bestimmt die Wahl und Behandlung des Lehrstoffes. Auch in diesen Klassen darf der mehr wissenschaftliche Religionsunterricht doch nicht bloß Theorie werden. Auch in Sekunda und Prima ist derselbe durchgehend mit den aus ihm reichlich zu gewinnenden Anregungen für die religiöse Lebensführung zu begleiten und das Verständnis für die Würde, Schönheit, Pflichtmäßigkeit und Notwendigkeit der letzteren zu vertiefen.

II. Methodische Grundsätze für den theoretischen Unterricht.

6. Der Schwerpunkt des Unterrichts ist in die Schule, nicht in die häusliche Arbeit zu verlegen.

Jedes aufzugebende Pensum ist in der zweiten Hälfte der Stunde, an deren Schluß es aufgegeben wird, mit den Schülern sorgfältig vorzubereiten und zu erklären; dem häuslichen Fleiße ist nur die gedächtnismäßige Einprägung des im Unterricht bereits Gehörten und zum Verständnis Gebrachten und geistig schon Aufgenommenen zuzuweisen. Die Abhör des aufgegebenen Lehrstoffes und der angeschlossenen Erklärungen soll nicht über die erste Hälfte der Unterrichtsstunde beanspruchen.

Außer der jeweiligen Wiederholung des vorhergehenden Pensums ist je nach Durchnahme eines Abschnittes eine zusammenhängende Repetition vorzunehmen.

7. Bei Vortrag und Erklärung des Lehrstoffes ist nach dem Grundsatz zu verfahren, daß auf allen Stufen nicht das Buch sondern der Lehrer der eigentlich Lehrende ist. Das Buch ist nur (häusliches) Hilfsmittel für den Schüler zur Repetition des vom Lehrer Vorgetragenen. „Der Glaube kommt vom Hören“. Doch soll der Lehrer in seinem Vortrage den Wortlaut des Katechismus oder der biblischen Geschichte bzw. des Lehrbuches bereits einfließen lassen. Das Lesenlassen des Pensums im Buche kann dem katechetischen Lehrvortrage nachfolgen, ihn aber nicht ersetzen.

8. Im Unterricht in der biblischen Geschichte ist näherhin so zu verfahren: Die einzelne Geschichte soll in der Regel vorerzählt und erklärt werden. In der folgenden Stunde wird sie mit der Erklärung abgehört und dann im katechetischen Dialoge ausgelegt. Die vor kommenden Aussprüche und charakteristischen Stellen wenigstens sollen jedenfalls wortgetreu von den Schülern aufgesagt werden. Die direkten Reden sind stets beizubehalten. Die Auslegung muß auf die Lehrsätze des Katechismus zurückgeführt werden. Den Weissagungen, Vorbildern und Typen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die geographischen und archäologischen Erläuterungen sind auf das Notwendige zu beschränken und können teils der Erzählung vorausgeschickt, teils mit der Erklärung verbunden werden.

9. Beim Katechismusunterricht ist das nachstehend beschriebene Lehrverfahren einzuhalten: Das jeweilige Pensum werde teils in akromatischer, teils in dialogischer Weise frei vorgetragen, dann unter Anwendung von Wiederholungsfragen mit den Schülern durchgesprochen und schließlich in die Fragen und Antworten des Katechismus zusammengefaßt. Auch bei der Kirchengeschichte ist das Vorerzählen, der freie Vortrag des Lehrstoffes durch den Lehrer, als die regelmäßige Form der Darbietung zu wählen. Doch kann das Vorlesen oder Lesenlassen zur Abwechslung gelegentlich stattfinden.

10. In Sekunda und Prima, wo das „Lehrbuch“ eingeführt ist, muß es das Bestreben des Katecheten sein, nicht hinter diesem zurückzutreten. Es ist notwendig, daß er sich mit dem zum Pensum bestimmten Paragraphen jeweils so vertraut mache, daß er — an einen bekannten Satz des Katechismus oder an eine biblische oder kirchengeschichtliche Tatsache oder an einen bekannten (biblischen) Ausspruch oder an einen kirchlichen Gebrauch anknüpfend — teils in freiem Vortrag, teils in katechetischer Unterredung die im Paragraphen enthaltenen Lehren entwickeln und den Stoff nach allen Anforderungen der Katechetik beherrschen kann.

11. Um den erzieherischen Zweck des Religionsunterrichtes zu erreichen, darf der Katechet es nicht veräumen, von den behandelten Lehren die Anwendung (applicatio) auf das sittliche und religiöse Leben der Schüler zu machen. Überhaupt suche er seinen Vortrag interessant zu machen und die Herzen der Schüler für den Gegenstand der Behandlung zu erwärmen.

12. Der Religionsunterricht muß im ganzen mehr positiv als polemisch gerichtet sein. Schönheit, Angemessenheit, Erhabenheit und praktische Fruchtbarkeit der christlichen Lehre sind besonders hervorzuheben. Die von

den Gegnern gegen die christliche Religion eingewandten Schwierigkeiten sind wohl in den oberen Klassen zu behandeln, doch mehr als Einschlag der positiven Darlegung.

13. Die geistigen Strömungen unserer Zeit erfordern sorgfältige Beachtung folgender Punkte:

Der Religionsunterricht hat nicht die Aufgabe, weltliche Wissenschaft zu lehren. Wohl aber mögen dieselben (Naturwissenschaft und Geschichte) zur Begründung der Kirchenlehre und zur Verteidigung der Kirche herangezogen werden.

Die Lehre der Kirche ist im Unterricht klar herauszuheben gegenüber dem, was nur wissenschaftliche Auffassung, Erläuterung oder Hypothese ist und der freien Diskussion unterliegt.

Die Gebote Gottes und der Kirche sind nicht nur nach der negativen Seite zu behandeln, indem der Gegenstand des Verbotes erklärt und die Verjüdigungen gegen dasselbe dargestellt werden, sondern es soll auch ausgiebiger deren Vernünftigkeit, Schönheit und Segen für die einzelnen und die Gesellschaft besprochen werden.

14. Fragen der Schüler über Schwierigkeiten können am Schluß des Unterrichts zugelassen und, sofern die Beantwortung für die Klasse von Nutzen ist, in der nächsten Stunde besprochen werden. Auch wird der Religionslehrer bereit sein, Schüler Schwierigkeiten privatim vorzutragen zu lassen und ihnen mit der vom Standpunkt der seelsorgerlichen Erziehung nötigen und förderlichen Aufklärung zu dienen.

III. Die sittlich religiöse Gewöhnung.

15. Dem theoretischen Unterricht in der Religion muß der Religionslehrer, damit der religiöse Erziehungszweck erreicht wird, die sittlich religiöse Übung oder Gewöhnung der Schüler zur Seite stellen. Dazu soll die Religionsstunde selbst in erster Linie dienen. Sie soll daher mit einem Gebet beginnen und geschlossen werden. Außer den im Lehrplan vorgeschriebenen Gebeten und Hymnen sollen auch insbesondere in den unteren Klassen der Dekalog und die Kirchengebote (in Verbindung mit anderen Gebeten) als Gebetsformulare benützt werden. Während des Unterrichts herrsche ein feierlicher, andächtiger Lehrton und weisevoller Ernst. Denn die heilige Aufgabe und göttliche Würde der Religion muß gerade im Unterricht den Schülern zum Bewußtsein kommen. Die Religionsstunde soll sich vor den anderen Unterrichtsstunden in ähnlicher Weise auszeichnen, wie der Sonntag vor den anderen Wochentagen.

16. Weil der Religionsunterricht einen seelsorgerlichen Zweck hat, muß der Religionslehrer auch als

Seelsorger fühlen und handeln. Daher ermahne er die Schüler von Zeit zu Zeit, daß sie ihre häuslichen Gebete nicht vergessen oder unterlassen.

Überhaupt ist bei jeder Gelegenheit auf die praktische Übung des Christentums, insbesondere auf öfteren Empfang der hl. Sakramente zu dringen. Die monatliche gemeinsame Kommunion der Schüler ist anzustreben. Wenigstens dreimal im Jahr soll gemeinschaftliche Beicht und Kommunion stattfinden, worauf die Schüler jedesmal in der vorausgehenden Stunde besonders vorzubereiten sind.

17. Die Schüler sind an regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes zu gewöhnen. Der Religionslehrer wird durch jede geeignete moralische Einwirkung auf die Schüler und Eltern dieses Ziel kräftig anstreben. Wo es tunlich ist, sollen den Schülern bestimmte Plätze in der Kirche angewiesen werden.

Die Einübung der notwendigen kirchlichen Gesänge wird der Religionslehrer im Einvernehmen mit dem Direktor der Anstalt durch Rücksprache mit dem Gesangslehrer zu bewirken suchen. (Der Lehrplan schreibt die Pflege des religiösen Liedes vor und bestimmt für den kirchlichen Gesang eine halbe Stunde wöchentlicher Übungszeit). Die Bemühungen des Gesangslehrers, das religiöse Lied lehrplanmäßig zu üben, hat der Religionslehrer bei den Schülern zu unterstützen.

18. Dem sittlichen Wandel der Schüler muß der Religionslehrer ein besonderes Augenmerk widmen. Gegen Schüler, welche unsittliche Reden führen, wird er strafend einschreiten oder solches Einschreiten veranlassen. Persönliche Rücksprache mit den Eltern und Fürsorgern der Schüler ist bei allen wichtigen Veranlassungen zu empfehlen.

IV. Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes.

19. Die Aufsicht über die religiöse Unterweisung an den Mittelschulen wird von der Kirchenbehörde (vom erzb. Ordinariat) durch den (für jede Anstalt) von ihr aufgestellten (ordentlichen oder außerordentlichen) Kommissär geführt.

Dieser wird alljährlich gegen Ende des Schuljahres eine eingehende, nicht öffentliche Prüfung der einzelnen Klassen oder Abteilungen vornehmen und darüber innerhalb vier Wochen dem Ordinariat Bericht erstatten.

Ueber die Zeit und das Lokal zur Abhaltung dieser Prüfung wird er sich rechtzeitig mit dem Direktor der Anstalt ins Benehmen setzen. In der Regel soll für die Prüfung einer Klasse oder Abteilung wenigstens eine halbe Stunde verwendet werden.

20. Bei dieser Prüfung wird sich der Kommissär darüber vergewissern, ob der Lehrplan befolgt, die vorgeschriebenen Lehrbücher gebraucht worden sind und ob das Lehrziel erreicht ist und die schulmäßigen Mittel und Anordnungen für die religiöse Gewöhnung zur Anwendung gebracht worden sind. Der Kommissär wird zu diesem Zwecke selbst auch Fragen aus dem Jahrespensum stellen und besonders darauf sehen, ob auch die schwächeren Schüler das erforderliche Verständnis gewonnen haben.

Es wird demselben erwünscht sein, wenn der Direktor und andere Lehrer der Anstalt dieser Prüfung beiwohnen und dadurch ihr Interesse an der religiösen Bildung der Schüler betätigen. Daher wird er davon dem Direktor und den Lehrern Kenntnis geben.

21. Vor der Prüfung wird der Religionslehrer dem Kommissär ein nach Klassen geordnetes Verzeichnis aller katholischen Schüler mit Angabe ihres Alters usw., der Noten über Fleiß, Betragen und Leistungen im Religionsunterricht und eine Feststellung über die ordnungsgemäße Erfüllung der religiösen Pflichten einhändigen.

Im Prüfungsberichte wird der Kommissär auch über die religiösen Übungen der Schüler (Besuch des Gottesdienstes, Empfang der hl. Sakramente) und die Anleitung dazu durch Pflege des kirchlichen Gesanges sich verbreiten.

Wenn der Kommissär am Sitz der Anstalt selbst wohnt, wird er auch der öffentlichen Schlußprüfung aus der Religionslehre beiwohnen.

B. Der Lehrplan.

22. Nach den unter I aufgestellten Grundsätzen und Zielen wird der folgende Lehrplan vorgeschrieben:

I. Der Normallehrplan.

Sexta.

Mittlerer Katechismus: Anleitung zum Empfang des hl. Bußsakramentes Fr. 348—387 mit Ausnahme der besten Fragen. Einleitung und erstes Hauptstück Fr. 1—149 mit Auslassung aller besten Fragen.

Biblische Geschichte: Altes Testament bis zur Königszeit Nr. 1—53 mit Auslassung von Nr. 39 bis 42. Davon sollen die besten Geschichten, sowie Nr. 29 und 30 statarisch, die übrigen kursorisch durchgenommen werden. Nr. 16 soll nur gelesen werden.

Gebete: Vater unser; Begrüßet seist Du Maria; Ich glaube an Gott, den allmächtigen Vater; Morgenbetet; Gute Meinung; Abendbetet; Tischbetet. Anleitung zum Gebrauch des Magnifikat.

Kirchengefang: 1. Singmesse: 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32. Advent: 49, 76, 77. Weihnachten:

50, 83, 188. Fasten: 53, 104, 114. Ostern: 119, 120. Pfingsten: 132. Dreifaltigkeit: 139. Fronleichnam: 62, 63, 154, 157. Herz-Jesu: 66. Marienlieder: 67, 172, 176, 179. Schutzengel: 211. St. Mohsius: 216.

Quinta.

Mittlerer Katechismus: Das Sakrament der Buße und das zweite Hauptstück Fr. 150—285 mit Auslassung aller besten Fragen.

Biblische Geschichte: Neues Testament Nr. 1—12, 14, 15, 19—22, 23 (inhaltlich), 24—26, 30, 31, 34, 40—44, 48, 53, 60, 64, 68, 70, 71, 73—84, 87, 88, 89, 90, 93. Die besten Nummern sind statarisch, die übrigen kursorisch zu behandeln.

Gebete: wie in Sexta, dazu kommen Glaube, Hoffnung und Liebe; Unter Deinen Schutz und Schirm; Geheimnisse des Rosenkranzes; Kirchenjahr und christliche Tagesordnung nach Anhang IV und V des Katechismus mit Berücksichtigung des Magnifikat.

Kirchengefang: 2. Singmesse: 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40. Advent: 79, 80. Weihnachten 88, 99. Fasten: 52, 56, 101, 103. Ostern: 57, 121, 124. Prozessionslied: 127. Pfingsten: 60, 136. Fronleichnam: 140, 150. Herz-Jesu: 160. Marienlieder 174, 184. Letzte Dinge: 233. Arme Seelen: 73.

Quarta.

Mittlerer Katechismus: Drittes Hauptstück Fr. 286—433 ohne die besten Fragen. Erklärung der hl. Messe nach dem Anhang zum mittleren Katechismus.

Biblische Geschichte: Altes Testament Nr. 39—42, 46, 54—94. Davon sind die Nummern 54, 58, 60, 63, 65, 66, 67, 71, 72, 74, 77, 79, 81, 86, 87, 88, 90—94 Gegenstand statarischer Behandlung. Übersicht über die göttliche Offenbarung des Alten Testaments.

Gebete: wie in Quinta, dazu Begrüßet seist du Königin. Erklärung des Donnerstags- und Freitagsgebetes. An Gymnasien Vateroster; Ave Maria; Angelus. Fortführung der Gesangbuchkunde.

Kirchengefang: Aus 4. Singmesse: 47, 48, Kommunionlied 159, dazu 1. Choralmesse mit Asperges und Responsorien, Advent: 75, Fasten: 69, 189; Pfingsten: 137. Prozessionslied: 58. Dreifaltigkeit: 61. Fronleichnam: 141, 147, 150, 152, 153, 64. Marienlieder: 169, 182, 183. Letzte Dinge: 232. St. Josef: 209. Abendlied: 219. Kirchweihe: 226, bei Betstunden: 221.

Untertertia.

Mittlerer Katechismus: Wiederholung des ersten Hauptstücks und Erklärung und Hinzulernen aller besten Fragen mit besonderer Berücksichtigung des

2.—5ten, 8. und 9ten Glaubensartikels. Vom dritten Hauptstück die Lehre von der Gnade, den Sakramenten im allgemeinen, Taufe, Firmung und Priesterweihe mit den besten Fragen.

Biblische Geschichte: Die in Quinta nicht gelernten Nummern des Neuen Testaments, wovon die Nummern: 16, 27, 28, 38, 39, 49, 51, 58, 65, 86, 92, 95, 96, 98, 100, 103, 105, 109 statarisch zu behandeln sind. Übersicht über die Geschichte der Offenbarung des Neuen Testaments.

Gebete: wie in Quarta, dazu am Gymnasium Credo in unum Deum, Veni Sancte Spiritus; Agimus tibi gratias; Salve Regina; Pange lingua; Ave Maris Stella. Einführung in die Liturgie der hl. Messe. An Mittelschulen ohne Latein die den oben angeführten Hymnen entsprechenden Lieder der letzteren.

Obertertia.

Mittlerer Katechismus: Wiederholung des zweiten Hauptstücks mit Einschluß aller besten Fragen und vom Dritten Hauptstück die Lehre von den Sakramenten der Buße, des Altars, der hl. Ehelung und Ehe, von den Sakramentalien und vom Gebete.

Kirchengeschichte in Charakterbildern: Erweiterung der Lehre vom Kirchenjahr.

An Gymnasien die Hymnen: Adoro te; Lauda Sion; Dies irae; das Gloria und die praefatio de trinitate sowie der Psalm De profundis; Benedictus; Magnificat.

Untersekunda.

Geschichte der göttlichen Offenbarung mit Einschluß der Lehre von der göttlichen Stiftung der katholischen Kirche und die Lehre von der göttlichen Stiftung der Kirche nach dem Katechismus.

Lesung einschlägiger Proben aus dem Alten Testament und der Apostelgeschichte in deutscher Übersetzung.

Einführung in die Kenntnis der Liturgie der hl. Messe im Anschluß an das Gesangbuch oder Schotts Meßbuch. Die Hymnen wie in Obertertia.

Obersekunda.

Die in Untersekunda durchgenommene Geschichte der göttlichen Offenbarung und der Gründung der Kirche ist die Grundlage für den Unterricht in den drei folgenden Oberklassen. Denn es schließt sich nun an sie organisch die Darlegung des Inhalts der göttlichen Offenbarung einerseits und die Darlegung der Wirklichkeit und Schicksale der Kirche Christi unter den Menschen andererseits an. Demgemäß wird der Religionsunterricht in diesen drei Klassen gleichsam in zwei Strömen fortgeleitet, nämlich in einer theoretischen und in einer historischen Darbietung. In Obersekunda kommt so zur Darstellung:

Die christliche Glaubenslehre und die Kirchengeschichte

von der apostolischen Zeit bis auf Karl den Großen. Lesung eines synoptischen Evangeliums in deutscher Übersetzung.

Kirchengesang: Die oben verzeichneten Lieder des Magnifikat. Mehrstimmige Chöre nach Verhältnissen und gottesdienstlichen Bedürfnissen.

Unterprima.

Die katholische Sittenlehre.

Kirchengeschichte: bis zum Tridentinum einschließlich. Lesung eines apostolischen Briefes (Korinther, Jakobus oder 1. Johannes) und einiger Psalmen aus der Gruppe der im öffentlichen Gottesdienst verwendeten.

Kirchengesang: s. Obersekunda.

Oberprima.

Apologetik mit Wiederholung der einschlägigen Glaubenslehren.

Neueste Kirchengeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Kirchengeschichte Badens. Lesung des Evangeliums des hl. Johannes.

Kirchengesang: s. Obersekunda.

23. In Untersekunda trachte der Religionslehrer, die Geschichte der göttlichen Offenbarung im Winterhalbjahr zu beenden, um das Sommerhalbjahr für die Lehre von der göttlichen Stiftung der Kirche verwenden zu können. In Obersekunda, Unterprima und Oberprima sind die beiden Teile des Pensums das ganze Jahr hindurch in parallel gehendem Unterricht darzubieten und ebenso ist mit ihnen die Schriftlesung zu verbinden.

24. Die erste hl. Kommunion.

Die Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion ist wie bisher in besonderen zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden von Advent ab vorzunehmen. Der Unterricht umfaßt die Lehre von der Gnade, den Sakramenten im allgemeinen, dem allerheiligsten Sakramente des Altars, der Buße und die liturgische Meßerklärung. Von der biblischen Geschichte sind die Nummern 39—42 des Alten Testaments und 34—37 des Neuen Testaments herbeizuziehen.

II. Lehrplan für kombinierte Klassen.

25. Wo zwei oder mehrere Klassen (Jahrgänge) im Religionsunterricht zu einer Abteilung vereinigt werden müssen, ist für die ganze Abteilung dasselbe Pensum durchzunehmen. Im ersten Jahr ist mit dem Pensum der untersten Klasse der Abteilung zu beginnen, im zweiten Jahr folgt das Pensum der zweituntersten Klasse der Abteilung; wo drei Klassen verbunden sind, alsdann das Pensum der folgenden dritten Klasse der Abteilung für

alle Schüler usw. Daher sollen nur Klassen mit gleichen Voraussetzungen für den Unterricht kombiniert werden.

Wo dennoch die schwierige Kombination der Untersekunda mit Obertertia und Untertertia nötig fällt, ist im ersten Jahr während des Winterhalbjahres das Pensum der Untertertia mit Ausschluß des dritten Hauptstücks im Katechismus, im Sommerhalbjahr ausführlichere Übersicht der Geschichte des Neuen Testaments durchzunehmen; im zweiten Jahr folgt das Pensum der Obertertia (im Winterhalbjahr wieder mit Ausschluß des III. Hauptstücks und der Kirchengeschichte in Charakterbildern), im Sommerhalbjahr ausführlichere Übersicht der Geschichte des Alten Testaments; im dritten Jahr ist im Winterhalbjahr das III. Hauptstück und eine ausführlichere Behandlung des IX. Glaubensartikels anzuschließen, im Sommerhalbjahr tritt dazu die Kirchengeschichte in Charakterbildern.

Gebete, Gesangbuchkunde und liturgische Belehrung und Bibellefung sind damit jeweils nach Maßgabe des allgemeinen Lehrplans zu verbinden. Die Bibellefung ist dem 3. Jahre vorzubehalten.

Wo nur Obertertia und Untersekunda vereinigt werden müssen, ist im ersten Jahr im Winterhalbjahr das II. Hauptstück des Katechismus, im Sommerhalbjahr die Geschichte der göttlichen Offenbarung, im zweiten Jahr im Winterhalbjahr das III. Hauptstück und der IX. Glaubensartikel mit besonderer Ausführlichkeit, im Sommerhalbjahr die Kirchengeschichte in Charakterbildern zu behandeln nebst den Gebeten, der Einführung ins Gesangbuch und der Liturgie und der Bibellefung, wie sie im allgemeinen Lehrplan verzeichnet ist.

III. Die Lehrbücher.

26. Als Unterrichtsbücher werden die nachstehend bezeichneten vorgeschrieben:

Für den Katechismusunterricht: Der mittlere Katechismus der katholischen Religion für das Erzbistum Freiburg.

Für die biblische Geschichte: Dr. F. J. Anecht, Biblische Geschichte für Schule und Haus, Freiburg, Herder.

Für Gesang und Gottesdienst: Magnifikat, Gebet- und Gesangbuch für die Erzdiözese Freiburg. Für den Unterricht in der Liturgie, über das Kirchenjahr und zum Lernen der Gebete ist der mittlere Katechismus und das Magnifikat zu verwenden. In den oberen Klassen der Gymnasien kann Schotts Messbuch gebraucht werden.

Für die Geschichte der göttlichen Offenbarung (U II) wird das Buch: Lengle, Geschichte der gött-

lichen Offenbarung, Freiburg, Herder, 1918 vorgeschrieben.

Für die Kirchengeschichte ist in O III Schumacher J., Kirchengeschichte in Zeit- und Lebensbildern, Freiburg, Herder, in O II und I eines der Lehrbücher von Dreher, München, Kaufchen, Bonn, Capitaine, Köln, oder Le Maire-Meles, München zu gebrauchen. Das einmal eingeführte Buch darf ohne unsere Genehmigung nicht durch ein anderes ersetzt werden.

Für die christliche Glaubenslehre (O II) ist in den Gymnasien das Lehrbuch von Capitaine oder Dreher zu gebrauchen. Für die anderen Mittelschulen wird das Lehrbuch von Kaufchen vorgeschrieben.

Für die christliche Sittenlehre (U I) sind an Gymnasien das Lehrbuch von Dreher oder Capitaine, an den anderen Schulen dieselben oder das Lehrbuch von Kaufchen zu Grund zu legen.

Die Apologetik O I ist in allen Anstalten nach dem Lehrbuch von Ketterer, München, zu lehren.

Für die Lesung des Neuen Testaments ist die Taschenausgabe des Neuen Testaments von Weinhart-Weber zu gebrauchen.

IV. Uebergangsbestimmungen.

27. Bei der Einführung des Lehrplanes ist so zu verfahren, daß in Sexta, Untersekunda und Obersekunda vom Studienjahr 1918/19 an das in vorstehendem Lehrplan vorgeschriebene Pensum durchgenommen wird, während in den anderen Klassen der Unterricht noch nach dem alten Lehrplan fortgeführt wird. Vom Studienjahr 1919/20 an wird auch in Unterprima, vom Studienjahr 1920/21 an in Oberprima der neue Lehrplan durchgeführt. In den Klassen Quinta bis Obertertia einschließlich ist sofort nach dem neuen Lehrplan zu unterrichten, wenn der in ihm vorgeschriebene Lehrstoff sich organisch an den in der vorhergehenden Klasse durchgenommenen Lehrstoff anschließt und der Lehrstoff keines Jahrganges dadurch ausfällt, noch der eines Jahres zweimal zur Behandlung kommt. Wo ein solcher Anschluß nicht gegeben ist, ist in den Klassen Quinta bis Obertertia in dem Jahre mit dem neuen Lehrplane einzusetzen, in welchem die Schüler in diese Klasse eintreten, die in der vorhergehenden nach dem neuen Lehrplan unterrichtet wurden, also im allgemeinen 1919/20 in Quinta, 1920/21 in Quarta, 1921/22 in Untertertia, 1922/23 in Obertertia.

Freiburg, 13. Juli 1918.

Erzbischöfliches Ordinariat